

Informationsblatt

Unterbringung eines minderjährigen Kindes

- 1.) Die Unterbringung muss von dem Familiengericht genehmigt werden

wenn, mit der Unterbringung eine Freiheitsentziehung erfolgt

das heisst: Das Kind muss in seiner gesamten Lebensführung auf einen gewissen *räumlichen Bereich begrenzt* sein und sein Aufenthalt mittels Überwachung und physischer Vorkehrungen kontrolliert werden, insbesondere durch Einschließen oder Einsperren. - Dies ist in der Regel der Fall bei einer Unterbringung in einem geschlossenen psychiatrischen Krankenhaus oder in einer geschlossenen Abteilung eines Heims oder eines solchen Krankenhauses.

(Fundstelle : Münchener Kommentar zu § 1631 b BGB)

- 2.) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Genehmigung erteilt werden kann
 - Es muss bereits ein Platz an dem Ort vorhanden sein , wo das Kind untergebracht werden soll
 - Die Unterbringung muss sofort bzw. in den nächsten paar Tagen erfolgen
 - Es muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich ergibt ,

aufgrund welcher Diagnose die Unterbringung erfolgen soll

mit Begründung des Arztes aus welchen Gründen wegen dieser Diagnose die Unterbringung notwendig ist